Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1954/9/17 IZR62/53

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.09.1954

Norm

HGB §377 B

Rechtssatz

Veräußert der Käufer die Ware weiter und überläßt er die Untersuchung der Ware dem Abnehmer, so hat er dafür Sorge zu tragen, daß der Abnehmer ihn sobald als möglich von dem Ergebnis der Untersuchung benachrichtigt.

Veröff: NJW 1954,1841 = MDR 1955,31

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1954:RS0103531

Dokumentnummer

JJR_19540917_AUSL000_0010ZR00062_5300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at